Von: Kerstin Kuschka

An: "Frank Olie"; c.lier@schulstiftung-ekbo.de

Cc: Christian Reiß; "Jens Haesler"; davidek@ev-domgymnasium-brb.de; Klaus Harke; Thomas Raffael; Karsten

Panjas; Annemarie Kapischke

Betreff: Teilmitarbeitendenversammlung 19.09.2024 für die Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle der

Evangelischen Schulstiftung

Datum: Montag, 15. Juli 2024 15:49:36

Sehr geehrte Frau Lier, sehr geehrter Herr Olie,

die gemeinsame Mitarbeitervertretung des Konsistoriums und der angeschlossenen landeskirchlichen Dienststellen hat an die HMAV einen Antrag auf Änderung des Anwendungsgesetztes des Mitarbeitervertretungsgesetz gestellt, mit der Bitte, dass eine Novellierung des § 3 Absatz 4 Satz 2 MVG-AG stattfindet.

Unser Anliegen ist, dass die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung nicht mehr als landeskirchliche Einrichtung geführt wird und somit entsprechend nach § 3 Absatz 1 Satz 1 MVG-AG auch nicht mehr durch die gemeinsame Mitarbeitervertretung vertreten wird.

Die HMAV hat gemeinsam mit dem Arbeitsrechtsreferat an der Novellierung des Gesetzes gearbeitet, wobei auch unserer Bitte nachgekommen wird. Die Änderung des Gesetzes soll in der nächsten Synode vorgetragen werden.

Folgende Gründe führten uns zu dem Entschluss:

In dem geltenden Kirchengesetz über die Errichtung einer Stiftung "Schulstiftung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Schulstiftung)" vom 17. November 2001 (KABI. S. 183); zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Januar 2015 führt unter dem Titel Übergangsvorschriften in § 8 Absatz 2 Punkt 1. aus: "Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatzes 5, soweit sie keine eigene Mitarbeitervertretung bildet."

Diese Option der Übergangsregelung ist, auch wenn das MVG-AG inzwischen weitere Novellierungen erfahren hat, nie im besagten Kirchengesetz aufgehoben oder im Sinne einer Übergangsvorschrift beendet worden. Damit wird der Grundgedanke, dass die Schulstiftung eine eigen- und selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und auch die Geschäftsstelle keine landeskirchliche Einrichtung sein kann, bis heute unterstützt.

Die Historie, dass Mitarbeiter mit Anstellungsverträgen aus dem Konsistorium zunächst eine Geschäftsstelle der sich noch zu bildenden Schulstiftung stellen, ist längstens Vergangenheit. Aktuell gibt es keine Angestellten mehr, die einen grundsätzlichen Vertrag mit dem Konsistorium haben und quasi einer Gestellung unterliegen. Die damals noch verstandene Praxis, dass diese Mitarbeitenden der Verwaltung daher auch durch eine gemeinsame Mitarbeitervertretung vertreten werden ist damit überholt.

Jede Schuleinrichtung der Evangelischen Schulstiftung hat eine eigene MAV, die sowohl den Lehrkörper als auch die dortige, örtliche Verwaltung vertritt. Diese örtlichen MAVen bilden eine Gesamt-Mitarbeitervertretung für die Schulstiftung. Dies besagt auch § 3 Absatz 4 Satz 1 MVG-AG "Die Evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen".

Die Evangelische Schulstiftung in der EKBO trägt nach eigenen Angaben 32 Schulen in Berlin und Brandenburg mit insgesamt 1.200 Mitarbeitenden, wobei ca. 80 Mitarbeitende lediglich in der Geschäftsstelle angestellt sind.

Es kann also daher nicht im Sinne der Gleichbehandlung sein, dass rund 1.100 Mitarbeitende des gleichen Arbeitgebers, einerseits durch eine Gesamt-Mitarbeitervertretung vertreten werden und dies auch für den Verwaltungsbereich einer Schule gilt, aber die Vertretung von 80 Mitarbeitenden als Minderheit durch eine historische Verknüpfung durch eine gemeinsame Mitarbeitervertretung des Konsistoriums und der landeskirchlichen Dienststellen erfolgt.

Die missliche Unschärfe der Vertretungs-Zuordnung der MAV-Arbeit in der Regelung von § 3 Absatz 4 MVG-AG wurde zudem von Abteilung 6 durch Herrn Sebastian Kalkowsky gegenüber der gMAV schon mehrfach angesprochen. Daher wird auch von dieser Seite begrüßt, dass die Novellierung klarstellen will:

"Die Evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung einschließlich der Geschäftsstelle gelten als eigene Dienststellen."

Unser Anliegen wurde auch mit dem Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulen besprochen. Dieser begrüßt die Änderung des MVG-AG sehr. Im Sinne des stiftungsfamiliären Gedankens sei diese Änderung zuträglich und die Gemeinsamkeit und Einheit zwischen den Schulen und der Geschäftsstelle in ein und derselben Stiftung zu unterstreichen.

Auch der Gedanke der Dienstgemeinschaft nach dem MVG-EKD wäre so vollständig aufgegriffen, nachdem eine Dienststellenleitung und die Mitarbeiterschaft eine Dienstgemeinschaft bilden sollen. Im Sinne der Stiftung wäre dies die Verwaltung als Leitungsorgan mit den Mitarbeitenden in den jeweiligen Schulen.

Wir möchten nun unsere Kolleginnen und Kollegen aus der Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung über dieses Vorhaben informieren und mit ihnen die weiteren Schritte und Konsequenzen besprechen. Hierzu führen wir am 19.09.2024 eine Teilmitarbeitendenversammlung in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Evangelischen Zentrum Raum 3701 durch.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie für diese Teilmitarbeitendenversammlung die Mitarbeitenden ermutigen würden, daran teilzunehmen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass § 31 Absatz 4 MVG-EKD eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung – in diesem Fall Teilmitarbeitendenversammlung – für solche Informationen vorsieht.

Weiterhin werden entsprechend § 31 Absatz 3 MVG-EKD als sachkundige Personen zur Beratung die Hauptmitarbeitervertretung der EKBO und den Vorstand der Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Schulen einladen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kuschka Vorsitzende der gMAV